



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 05. Juli 2018

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>166 Öffentliche Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren für den Flughafen Köln/Bonn S. 249</p> <p>167 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Wuperverbandes S. 251</p> <p>168 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Karl Diederichs KG S. 252</p>	<p>169 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar- Rees S. 254</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>170 Sparkassenaufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3101119968 und Nr. 3550116051 S. 254</p>
---	---

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

166 Öffentliche Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren für den Flughafen Köln/Bonn

Bezirksregierung
26.01.01.01-PFV-FKB

Düsseldorf, den 29. Juni 2018

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf im Planfeststellungsverfahren für den Flughafen Köln / Bonn

An die
Einwenderinnen und Einwender
im Planfeststellungsverfahren Flughafen Köln/Bonn
und an die Einwohnerinnen und Einwohner der
Städte Köln, Bonn, Leverkusen, Troisdorf, Siegburg,
Sankt Augustin, Bergisch-Gladbach, Lohmar,
Hennef, Rösrath, Overath, Neunkirchen-Seelscheid,

Odenthal, Kürten, Lindlar, Engelskirchen, Wiehl,
Nümbrecht, Much, Ruppichteroth, Königswinter,
Niederkassel, Alfter, Bornheim, Wesseling, Brühl,
Hürth, Frechen und Pulheim

Luftverkehr

Antrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH vom 09.12.2016 i. d. F. vom 14.09.2017 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins

Zur Beratung und Verhandlung der im bisherigen Anhörungsverfahren erfolgten Stellungnahmen und Einwendungen und der sonst in Betracht kommenden Entscheidungsgrundlagen wird nun der Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin findet statt am:

Montag, 17. September 2018,
im „Sartory Saal“,
Friesenstr. 44 - 48
50670 Köln
ab 10.00 Uhr

(Registrierung und Einlass ab 08.00 Uhr)

und im Bedarfsfall zunächst am 18., 19., 20. und 21. September, jeweils ab 09.00 Uhr (Registrierung und Einlass ab 08.00 Uhr).

Aus organisatorischen Gründen wird der Erörterungstermin von montags bis donnerstags voraussichtlich gegen 17 Uhr und freitags gegen 15 Uhr beendet werden.

Die Erörterung kann, wenn kein weiterer Erörterungsbedarf besteht, auch vor Ablauf der genannten weiteren Termine beendet werden.

Kann die Erörterung am 21. September nicht abgeschlossen werden, so wird sie ab dem 24. September an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird den Teilnehmern ab dem 17. September in der Verhandlung nachmittags jeweils mitgeteilt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) zusammen mit den noch anstehenden Tagesordnungspunkten täglich bekanntgegeben. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Anfahrtsbeschreibung zum Sartory-Saal:

ÖPNV: vom Kölner Hauptbahnhof: Mit der U-Bahnlinie 5 in Richtung "Am Butzweilerhof / Ossendorf" bis Friesenplatz. Über den Ausgang "Friesenstraße" erreichen Sie nach ca. 210 m den Haupteingang der Sartory-Säle.

PKW: Hinweise zur Anfahrt und zu kostenpflichtigen Parkmöglichkeiten finden Sie auf der Homepage der Sartory-Säle (<http://www.sartory.de/anfahrt.html>)

2. Es ist die folgende Tagesordnung geplant, von der in begründeten Ausnahmefällen jedoch abgewichen werden kann:

- I. Begrüßung und Einführung
- II. Vorstellung des beantragten Vorhabens durch die Antragstellerin
- III. Erörterung der Rechts- und Verfahrensfragen:
 - Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vor Antragstellung
 - Antragsunterlagen
 - Anhörungsverfahren
 - Verfahrensführung
 - Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Sonstige Verfahrensfehler
 - Nebenbestimmungen/Sonstige Forderungen
 - Ankündigung weiterer Einwendungen/Gutachten/ Stellungnahmen

- IV. Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen nach Sachthemen:
 - Bauleitplanung
 - Notwendigkeit des Vorhabens / Verkehrsbedarf
 - Luftverkehrsprognose
 - Kapazitätsuntersuchung / Verfügbarkeit von Vorfeldern
 - Technische Gesamtkapazität
 - Technische Planung
 - Betriebssicherheit
 - Alternativen Bau / Betrieb
 - Immissionsbelastung
 - Natur- und Artenschutz
 - Gewässerschutz
 - Raumordnung und Landesplanung, Städtebau
 - Sonstige Einwendungen
- V. Sonstiges
- VI. Abschluss der Erörterung

3. Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Absatz 6 Satz 5 VwVfG NRW).

Es erfolgen keine gesonderten Einladungsschreiben zur Erörterung, da aufgrund der Anzahl der eingegangenen Einwendungen eine individuelle Benachrichtigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden konnte.

4. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG).
5. Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, und jedem, der Einwendungen erhoben hat, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung

durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann. Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Zur Einlassberechtigung ist der Personalausweis mitzubringen.
9. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bitte ich sich bis zum **31.08.2018** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (Dez26.FKB@brd.nrw.de) zu melden.
10. Diejenigen, die eine schriftliche Einwendung in diesem Verfahren eingereicht haben, können die Synopse aller Einwendungen und Stellungnahmen sowie der Gegenäußerungen der Antragstellerin ab sofort bei mir unter der Telefonnummer 0211/475-2610 oder per Email unter Dez26.FKB@brd.nrw.de entweder als Ausdruck oder auf einem USB-Stick anfordern. Die Versendung der Synopse erfolgt aus organisatorischen Gründen voraussichtlich ab ca. Mitte August 2018.

Im Auftrag
gez. Heinrich Goetzens

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 249

167 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Wupperverbandes

Bezirksregierung
53.02-0043859-0001-G16-0071/17/8.1.1.3

Düsseldorf, den 05. Juli 2018

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Wupperverbandes – Wesentliche Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage Buchenhofen durch Erneuerung der Teilstrombehandlungsanlage

Der Wupperverband hat mit Datum vom 17.10.2017 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage Buchenofen durch Erneuerung der Teilstrombehandlungsanlage (TSB-Anlage) gestellt.

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit Ziffer 8.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die TSB-Anlage ist Teil der bestehenden Klärschlammverbrennungsanlage. Die Kapazität der Klärschlammverbrennungsanlage wird nicht geändert. Die Erneuerung der TSB-Anlage führt somit nicht zu einer Erhöhung der für die Beurteilung relevanten Kapazität.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der Größe des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

Standort des Vorhabens

Das Betriebsgelände ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Ver- und Entsorgung vorgesehen. In direkter Umgebung befinden sich zum Teil landwirtschaftliche Nutzflächen. Die nächste Wohnbebauung befindet in östlicher Richtung in 500 m Entfernung (Straße Buchenhofen).

Das Naturschutzgebiet Burgholz grenzt direkt an das Betriebsgelände. Verschiedene Landschaftsschutzgebiete befinden sich innerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Kläranlage und die Klärschlammverbrennungsanlage visuell vorbelastet. Zusätzliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

Bei der TSB-Anlage handelt es sich um eine Nebenanlage der bestehenden Klärschlammverbrennungsanlage mit sehr geringen Auswirkungen auf die Umgebung. Eine Kumulierung mit anderen Vorhaben und einem gemeinsamen Einwirkungsbereich ist nicht erkennbar.

Eine Störung der ökologischen Empfindsamkeit oder anderer Nutzungskriterien der benachbarten Gebiete wie Gewerbegebiete, Wohnbebauung, insbesondere Siedlungsgebiete, landwirtschaftliche Nutzflächen, Verkehrsanlagen sowie von Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung durch die betrachtete Produktionsanlage ist nicht zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgut Boden

Es sind keine größeren Eingriffe in den Boden erforderlich. Ein Teil der Hoffläche wird durch eine Bodenplatte aus Beton ersetzt. In dem Gebäude der TSB-Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Diese Bereiche sind mit dichten und beständigen Auffangwannen ausgestattet, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden ausgeschlossen werden kann. Einträge von Luftschadstoffen in den Boden sind auszuschließen, da keine relevanten Emissionen entstehen.

Schutzgut Wasser

In dem Gebäude der TSB-Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Diese Bereiche sind mit dichten und beständigen Auffangwannen ausgestattet, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Einträge von Schadstoffen in das Niederschlagswasser sind auszuschließen. Die beim Behandlungsprozess entstehenden Abwässer werden gemäß der Einleitergenehmigung in den Zulauf der Kläranlage geleitet. Die Abwassermenge und Zusammensetzung ändert sich nicht.

Schutzgut Luft/Klima

In der TSB-Anlage entstehen keine Abgase. Das Anheben des pH-Wertes kann unter Umständen die geringfügige Freisetzung von im Waschwasser gelöstem Ammoniak (NH₃) zur Folge haben. Aus diesem Grund wird ein Wasserschloss installiert, über den die Behälterentlüftungen über eine Sammelleitung abgeführt werden. Die gereinigte Abluft wird über das Dach des TSB-Anlagen-Gebäudes abgeführt.

Die beim Betrieb der Anlage entstehenden Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen sind aufgrund des geringen Massenstroms (0,001 kg/h) zu vernachlässigen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Anlage befindet sich in einem industriell vorgeprägten Standort und ist von einem

Naturschutzgebiet umgeben. Bei der Betriebsweise der Anlage kann ein Einfluss auf dort vorhandene schützenswerte Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaft

Bauliche Maßnahmen sind nur in geringem Ausmaß erforderlich. Das neue Gebäude fügt sich visuell in die vorhandene Bebauung des Standortes ein. Auswirkungen auf die Schutzgebiete durch den Betrieb der Anlage sind auszuschließen.

Schutzgut Kultur-/Sachgüter

Schützenswerte Kultur- und Sachgüter befinden sich in relativ großen Entfernungen zu der Anlage. Bei der Betriebsweise der Anlage können Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Schutzgut Mensch

Im näheren Umfeld der Anlage befinden sich Wohnhäuser. Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind sehr gering und haben bei der Entfernung keinen Einfluss auf die Wohngebiete. Die durch den Betrieb der Anlage verursachten Lärmemissionen liegen an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten mindestens 10 dB(A) unterhalb der Immissionsgrenzwerte. Erhebliche negative Auswirkungen auf Menschen können beim Betrieb der Anlage ausgeschlossen werden.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Stefan Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 251

168 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Karl Diederichs KG

Bezirksregierung
53.03-0021824-0002-G16-0084/17

Düsseldorf, den 05. Juli 2018

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Karl Diederichs KG – Wesentliche Änderung der Anlage zum Warmwalzen von Stahl durch Austausch des Walzwerk 1 sowie Austausch des bestehenden Drehtellerofens und des Kammerofens

Der Karl Diederichs KG hat mit Datum vom 01.12.2017 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Ringwalzwerk (< 20 t/h)) gestellt.

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit Ziffer 3.6 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die geplante Änderung führt zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität. Aufgrund der neuen, energieeffizienteren Öfen reduziert sich insgesamt der Erdgasbedarf. Des Weiteren reduziert sich der Bedarf an Hydrauliköl, da die neue Walzanlage elektrisch betrieben wird.

Hinsichtlich Lärm ist festzustellen, dass das neue Ringwalzwerk nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben wird, und mit einer Verbesserung der Emissionen von Lärm im Vergleich zur alten Ringanlage gerechnet wird.

Standort des Vorhabens

Im möglichen Einwirkungsbereich, der mit einem Radius von 2.000 m um den Anlagestandort festgelegt wurde, befindet sich das FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ (DE-4709-301) in ca. 700 m Entfernung. Weitere FFH-Gebiete oder europäische Schutzgebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Anlage bzw. im Untersuchungsgebiet.

Ergebnis des Screenings zur UVP

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die geplante Änderung insbesondere aufgrund der effizienteren Aggregattechnik keine neuen Wirkfaktoren resultieren.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum betrachteten FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ ist eine direkte Betroffenheit, z. B. in Form einer unmittelbaren Flächeninanspruchnahme oder des Gewässerausbaus, auszuschließen. Weiterhin sind Risiken durch Brand oder Explosion durch vorbeugenden Brandschutz bzw. technische und bauliche Schutzmaßnahmen soweit möglich ausgeschlossen.

Emissionen von Licht, Lärm oder Erschütterungen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da die geplante Änderung innerhalb eines Gebäudes stattfindet und die eingesetzten Aggregate dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Erschütterungen sind aufgrund des geplanten Vorhabens ebenfalls nicht zu erwarten.

Da es sich bei der geplanten Änderung um einen Austausch der beiden alten Öfen durch neue effizientere Öfen bei gleichbleibendem spezifischen Erdgaseinsatz handelt, entstehen hierdurch insgesamt keine zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen. Emissionen, die neben der Verbrennung von Erdgas aus anderen Prozessen bzw. dem Einsatz weiterer Stoffe (z.B. Gefahrstoffe) resultieren, sind nicht gegeben. Ferner ist auch nicht mit einer Änderung der Geruchssituation zu rechnen. Des Weiteren ist der Betrieb des Walzwerkes in der Folge der geplanten Änderung weiterhin nicht mit dem Anfall von Abwasser verbunden. Beschaffenheit und Menge der anfallenden Abfälle werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinflusst.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Stefan Hartz

169 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar- Rees

Bezirksregierung
54.07.03.75-1-10117/2018

Düsseldorf, den 25. Juni 2018

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar- Rees

Der Abwasserbehandlungsverband Kalkar- Rees, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar, hat mit Datum vom 18. Mai 2018 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Kalkar-Hönnepel gestellt. Antragsgegenstand ist der Bau einer Nachlagerfläche für Klärschlamm auf der Kläranlage Kalkar- Hönnepel, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Kalkar- Hönnepel der Größenklasse 4, in dem hauptsächlich das Abwasser der Städte Kalkar und Rees gereinigt wird, besitzt eine Plangröße von 74.000 Einwohnerwerten [EW]. Die Plangröße wird durch die beantragte Maßnahme nicht verändert. Die beantragte Änderung umfasst die Genehmigung zum Bau einer Nachlagerfläche für Klärschlamm.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt im Stadtgebiet Kalkar im Ortsteil Hönnepel unmittelbar am Rhein und ist anthropogen stark überformt. Das Areal liegt im Gänseschongebiet GSG-KLE-0001 „Unterer Niederrhein“.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar. Nachteilige Auswirkungen auf das Gänseschongebiet sind nicht zu erwarten.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 254

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

170 Sparkassenaufgebot für die Sparkunden Nr. 3101119968 und Nr. 3550116051

Die von uns ausgestellten Sparkunden Nr. 3101119968 und 3550116051 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboten. Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 15. Juni 2018

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 254

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf